

23.08.2018

Aktenzeichen
1451 E - Z. 14/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Telefon: 021

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
eingereichter Antrag vom 14.07.2018

Sehr geehrte

das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir
Ihren o.a. Antrag - soweit er Angaben zu Strafverfahren zum
Gegenstand hat - zuständigkeithalber zugeleitet.

Ihrem Antrag mit dem o.a. Inhalt vermag ich nicht zu entsprechen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des IFG NRW nicht eröffnet. Dieses Gesetz
gilt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW für die Verwaltungstätigkeit der
Behörden des Landes und nach § 2 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW für die
Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit diese Verwaltungsaufgaben
wahrnehmen. Für die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes
ist der funktionelle Behördenbegriff maßgeblich. Es kommt darauf an, ob
das Ministerium der Justiz bei der Aufsichtstätigkeit im konkreten Fall
„klassische“ Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne ausgeübt hat.
Entscheidend für die informationsrechtliche Zuordnung des
ministeriellen Handelns ist sein unmittelbarer funktionaler
Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Gegenstand Ihres Auskunftsbegehrens sind Informationen zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Damit ist allein der Bereich angesprochen, in dem die Staatsanwaltschaften als Organe der Rechtspflege im Funktionsbereich der Rechtsprechung gemeinsam mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung erfüllen. Dem Bereich der Strafrechtspflege ist wegen des vorgenannten funktionalen Zusammenhangs auch die Ausübung des Rechts der Aufsicht und Leitung nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zuzuordnen. Hierzu zählt auch die Berichterstattung nachgeordneter Behörden. Berichte sind notwendiger Bestandteil der Aufsichts- und Leitungstätigkeit. Sie verschaffen vorgesetzten Stellen die für sachgerechte Entscheidungen erforderliche Informationsgrundlage.

Unterlagen aus dem Bereich der Rechtspflege sind auf Antrag nur nach den jeweils einschlägigen Verfahrensordnungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht einsehbar. Hierbei richtet sich die Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Akten zu Ermittlungsverfahren oder Anzeigesachen nach der Strafprozessordnung (StPO).

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Beigefügt ist ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

